

## Telealarm-Abonnementvertrag

Zwischen

der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg mit Sitz in L-1648 Luxemburg, 42, Place Guillaume II, vertreten durch das derzeitig amtierende Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

nachfolgend „die Stadt“,

und

NAME – GEBURTSNAME VORNAME,  
wohnhaft in L-\_\_\_\_\_ Luxemburg,  
HAUSNUMMER, RUE \_\_\_\_\_,

nachfolgend „die Kundin/der Kunde“,

wird Folgendes vereinbart:

### Gegenstand des Vertrags

Die Kundin/der Kunde erklärt, dass sie/er den von der Stadt eingerichteten Nothilfedienst nutzen möchte.

Zum Zweck der Inanspruchnahme dieses Nothilfedienstes stellt die Stadt der Kundin/dem Kunden je nach ausgewähltem Abonnement ein Gerät sowie das Zubehör zur Verfügung, das den Anschluss des Wohnsitzes der Kundin/des Kunden an die von der Stadt eingerichtete und täglich rund um die Uhr verfügbare Notrufzentrale ermöglicht.

Die Stadt bleibt Eigentümerin des Geräts sowie des Zubehörs, das am Wohnsitz der Kundin/des Kunden installiert wird.

Die Kundin/der Kunde kann den Entwicklungsplan („projet d`établissement“) für das Telealarm-System der Stadt Luxemburg auf einfache Anfrage erhalten. Der

Plan ist auch über das vom Familienministerium eingerichtete öffentliche Register zugänglich.

### **Kosten für die Geräteinstallation und Abonnementkosten**

Die einmaligen Installationskosten (einschließlich der Demontagekosten) und die monatlichen Abonnementkosten werden gemäß Kapitel E-2: SOS Seniors der Gebührenverordnung der Stadt Luxemburg berechnet. Die mit der Installation und dem Abonnement verbundenen Kosten werden bei einer Änderung der Gebührenverordnung der Stadt Luxemburg entsprechend angepasst.

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, den fälligen Betrag zugunsten der Stadt zu entrichten. Der Betrag ist per Lastschriftverfahren zu begleichen.

Technische Einsätze durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen, die nicht Teil der regelmäßigen Wartungsarbeiten sind, sowie jeder Gerätewechsel auf Wunsch der Kundin/des Kunden werden von der Stadt gesondert und den geltenden Gebühren entsprechend in Rechnung gestellt.

### **Dauer des Vertrags**

Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am Tag der Installation in Kraft.

Falls der Vertrag von einem (Ehe-)Paar oder mehreren Nutzerinnen und Nutzern im selben Haushalt abgeschlossen wird, muss er zwingend von jeder Kundin und jedem Kunden unterzeichnet werden.

Falls der Vertrag im Namen der Kundin/des Kunden von einer dritten Person abgeschlossen wird, welche die Kundin/den Kunden gesetzlich vertritt, ist es zwingend erforderlich, den Namen und die Adresse der gesetzlichen Vertretungsperson anzugeben und die gerichtliche Entscheidung beizufügen, die dieser Vertretung zugrunde liegt.

Wenn die Kundin/der Kunde aus medizinischen Gründen nicht zur Unterzeichnung des Vertrags in der Lage ist und keine gesetzliche Vertretungsperson bestellt wurde, unterzeichnet eine der Kontaktpersonen, die in der persönlichen Akte der Kundin/des Kunden angegeben sind, vorläufig den Vertrag. Sobald die Kundin/der Kunde die Fähigkeit zur Unterzeichnung zurückerlangt hat, wird der Vertrag der Kundin/dem Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt. Bei fehlender Fähigkeit zur Vertragsunterzeichnung wird der Vertrag der gesetzlichen Vertretungsperson der Kundin/des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt.

Dieser Vertrag kann jederzeit durch einfachen Anruf der Kundin/des Kunden oder einer hierzu ermächtigten und als Kontaktperson angegebenen Vertrauensperson gekündigt werden. Der Preis für das Abonnement des laufenden Monats bleibt bis zur endgültigen Entfernung der Geräte durch die Stadt vollständig geschuldet.

Der Abonnementvertrag endet von Rechts wegen im Falle des Todes der Kundin/des Kunden. Der Preis für das Abonnement des laufenden Monats bleibt bis zur endgültigen Entfernung der Geräte durch die Stadt vollständig geschuldet.

In folgenden Fällen behält sich die Stadt das Recht vor, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen:

- bei missbräuchlicher Verwendung des Geräts durch die Kundin/den Kunden,
- bei Nichtbezahlung der monatlichen Abonnementkosten in drei aufeinander folgenden Monaten.

Die Stadt erhält die Ausrüstung (Gerät und Zubehör) am Ende des Vertrags zurück. Wenn festgestellt wird, dass ein Teil der Ausrüstung fehlt oder beschädigt ist, wird der Kundin/dem Kunden oder ihren/seinen Rechtsnachfolgern deren Ersatz bzw. Reparatur in Rechnung gestellt.

### **Pflichten der Kundin/des Kunden**

Die Kundin/der Kunde legt die Kontaktpersonen im Antragsformular oder spätestens bei der Erhebung fest, die zum Zweck des Anschlusses an das Telealarm-System durchgeführt wird. Jede Änderung muss telefonisch unter 45 75 75 oder bei einem auf Wunsch der Kundin/des Kunden durchgeführten Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des *Service Seniors* (Dienststelle Senioren) mitgeteilt werden.

Die Kundin/der Kunde ist für die dem *Service Seniors* übermittelten Daten allein verantwortlich und verpflichtet sich, die Stadt schnellstmöglich telefonisch unter 45 75 75 über jegliche Änderungen zu informieren, die sich auf die Erfüllung des vorliegenden Vertrags auswirken können, insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Änderung der Adresse, der Telefonnummern, der Kontaktpersonen, des Gesundheitszustands, Austausch eines Schlosses usw.

Wenn die Kundin/der Kunde nicht länger zur Mitteilung von Änderungen in der Lage ist, sind ausschließlich die von der Kundin/dem Kunden oder ihrer/seiner gesetzlichen Vertretungsperson benannten Kontaktpersonen zur Datenänderung berechtigt – vorbehaltlich der Beifügung der gerichtlichen Entscheidung, die dieser Vertretung zugrunde liegt.

## Bereitstellung der Wohnungsschlüssel

Bevor die Ausrüstung in Betrieb genommen wird, muss die Kundin/der Kunde der mit dem Nothilfedienst betrauten Dienststelle der Stadt die Schlüssel zu ihrer/seiner Wohnimmobilie bereitstellen, einschließlich eines Schlüssels für die Haustür. Die Schlüssel sind der Person, welche die Erhebung zum Zweck des Anschlusses an das Telealarm-System durchführt, beim ersten Termin zu übergeben. Sollte kein Schlüssel vorhanden sein, wird jedes andere Mittel zum Zugang zur Wohnimmobilie (Badge, Zugangscodes usw.) ebenfalls akzeptiert. Die Kundin/der Kunde ist allein verantwortlich für den Fall, dass das bereitgestellte Mittel nicht ausreicht, um Rettungsdiensten oder der Polizei einen Notfallzugang zur Wohnimmobilie zu ermöglichen.

Die Dienststelle der Stadt verpflichtet sich, die bereitgestellten Wohnungsschlüssel sicher zu verwahren und ausschließlich im Rahmen des Telealarm-Dienstes zu verwenden.

Sämtliche Kosten, die durch einen erzwungenen Zugang zur Wohnimmobilie entstehen, sind vollständig von der Kundin/dem Kunden zu tragen.

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass die Übergabe einer Garagenfernbedienung nicht als Mittel zum Zugang zur Wohnimmobilie akzeptiert wird und daher keinen Anschluss an den von der Stadt eingerichteten Nothilfedienst (Telealarm) ermöglicht. Die Kundin/der Kunde ist außerdem darüber in Kenntnis, dass der *Service Seniors* nicht die Batterien der bereitgestellten persönlichen Fernbedienungen überprüft.

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, den *Service Seniors* unverzüglich über jeden Wohnungswechsel zu informieren und der Dienststelle ggf. einen neuen Schlüsselsatz bereitzustellen; dies gilt auch für den Fall, dass Schlösser ausgetauscht werden. Die Abholung der Schlüssel durch die Stadt ist ausschließlich an Werktagen zwischen 9:00 und 14:00 Uhr möglich.

Wenn die Dienststelle der Stadt nicht über einen Wohnungswechsel, den Austausch von Schlössern oder den Bedarf neuer Schlüssel informiert wird, lehnt die Stadt im Falle eines Notfalls jegliche Verantwortung ab.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrags gestattet die Kundin/der Kunde dem *Service Seniors*, dem *Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours* (Großherzogliches Feuerwehr- und Rettungskorps, CGDIS) sowie den Polizeidiensten Zugang zu ihrer/seiner Wohnimmobilie, falls sie/er selbst einen Notruf getätigt oder das Telealarm-Gerät einen automatischen Notruf abgegeben hat.

Jede Person, die an derselben Adresse wie die Kundin/der Kunde wohnhaft ist, muss eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die den Zugang gestattet.

Bei Beendigung des vorliegenden Vertrags werden die Wohnungsschlüssel der von der Kundin/dem Kunden benannten Person oder einer hierzu ermächtigten und als Kontaktperson angegebenen Vertrauensperson ausgehändigt. Falls dem *Service Seniors* bei einem Todesfall keine Kontaktperson bekannt ist, werden die Schlüssel der Notarin/dem Notar übergeben, die/der für den Nachlass zuständig ist.

### Ausfall und Fehlfunktion des Telealarm-Geräts

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, bei einem Ausfall oder einer Fehlfunktion des Geräts den Nothilfedienst der Stadt unverzüglich zu informieren. Die Kundin/der Kunde ermächtigt das von der Stadt beauftragte Unternehmen, in ihrer/seiner Wohnimmobilie alle notwendigen Anschluss- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Geräts zu gewährleisten.

Falls die Kundin/der Kunde einen technischen Einsatz verweigert oder die Stadt nicht über eine Fehlfunktion des Geräts informiert, lehnt die Stadt im Falle eines Notfalls jegliche Verantwortung ab.

### Nutzung des Telealarm-Geräts

Das am Wohnsitz der Kundin/des Kunden installierte Gerät sowie jegliches Zubehör bleiben Eigentum der Stadt. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, das Gerät nach bestem Wissen und Gewissen zu nutzen und die in der Bedienungsanleitung des Geräts und des Zubehörs dargelegten Gebrauchsanweisungen gemäß den bei der Einrichtung des Geräts gegebenen Erklärungen zu befolgen.

Die Installation des Telealarm-Dienstes in der Wohnimmobilie der Kundin/des Kunden wird sach- und fachgerecht von dem von der Stadt beauftragten Unternehmen durchgeführt.

Die Kundin/der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Telealarm-Gerät von der ordnungsgemäßen Funktion des bestehenden Telefonanschlusses bzw. der Fritzbox und der Internetverbindung abhängt. Es liegt in der Verantwortung der Kundin/des Kunden, deren ordnungsgemäße Funktion sicherzustellen. Alle laufenden Telefonkosten, die direkt oder indirekt mit der Nutzung des Telealarms verbunden sind, gehen vollständig zu Lasten der Kundin/des Kunden.

Um einen optimalen Betrieb der Anlage und der Telealarm-Geräte zu gewährleisten, wird der Kundin/dem Kunden empfohlen, folgende technische Hinweise zu beachten:

- Unter demselben Telefonanschluss dürfen keine anderen Telefonapparate, Modems oder sonstigen Geräte in Kaskade oder parallel installiert werden.
- In einem Umkreis von einem Meter um die Telealarm-Ausrüstung dürfen keine Geräte mit drahtloser Übertragung (z. B. DECT-Telefonstation) installiert werden.

Die Nichtbeachtung dieser technischen Hinweise durch die Kundin/den Kunden kann zu Fehlfunktionen der Telealarm-Ausrüstung führen. Im Falle einer Nichtbeachtung der oben genannten technischen Hinweise durch die Kundin/den Kunden lehnt die Stadt jede Verantwortung ab.

Jegliche Veränderung der Anlage und der Telealarm-Geräte durch die Kundin/den Kunden ist untersagt. Im Falle einer durch die Kundin/den Kunden beantragten Änderung ist vorbehaltlich deren technischer Durchführbarkeit die vorherige Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Kontrolle der von der Kundin/dem Kunden beantragten technischen Änderung muss von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Die Kosten für die Installation sowie die Kontrolle der von der Kundin/dem Kunden veranlassten Änderung gehen vollständig zu deren/dessen Lasten.

Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Störungen oder Ausfälle der Telealarm-Geräte mit SIM-Karte auf eine Funktionsstörung der GSM-Technologie zurückzuführen sein können (z. B. mangelnde Netzabdeckung, Netzunterbrechung, Netzüberlastung, Netzstörungen usw.), für die die Stadt nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Zubehör (Sender, Sturzmelder, Hör- und Sprachverstärker usw.), das sich nicht in der Nähe des Telealarm-Geräts befindet, aufgrund von technischen Einschränkungen unter Umständen nur eingeschränkt Alarmsignale übertragen kann. In solchen Fällen kann die Stadt bei Zwischen- oder Notfällen nicht haftbar gemacht werden.

Die Kundin/der Kunde ist allein verantwortlich für jede absichtliche oder unabsichtliche missbräuchliche Verwendung des Geräts durch sie/ihn selbst oder durch Dritte.

Bei Verlust oder Diebstahl des Geräts und des Zubehörs setzt die Kundin/der Kunde die Stadt unverzüglich telefonisch unter der Nummer 45 75 75 in Kenntnis, sobald er/sie den Verlust oder Diebstahl festgestellt hat.

Bei Verlust oder Diebstahl der gesamten Ausrüstung oder eines Teils davon gehen die Kosten für deren Ersatz bzw. Reparatur vollständig zu Lasten der Kundin/des Kunden.

Sollten die Geräte wiedergefunden werden, werden die Kosten für Ersatz und Reparatur nicht erstattet. Die Stadt lehnt zudem jede Verantwortung für den Fall ab, dass wiedergefundene, deaktivierte Geräte erneut verwendet werden.

## **Pflichten der Stadt**

Die Stadt gewährleistet über das von ihr beauftragte Unternehmen die Wartung und Reparatur im Falle eines Defekts oder technischen Versagens der Anlage am Wohnsitz der Kundin/des Kunden. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, das am Wohnsitz der Kundin/des Kunden installierte Gerät soweit technisch erforderlich ohne weitere Kosten für die Kundin/den Kunden durch ein gleichwertiges Gerät zu ersetzen.

Im Allgemeinen gewährleistet die Stadt die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlage entsprechend den neuesten technischen Entwicklungen in diesem Bereich, die ihr von ihrem Partnerunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die bei der Kundin/dem Kunden vorhandene Ausrüstung wird daher gegebenenfalls durch eine leistungsfähigere Ausrüstung ersetzt, ohne dass der Kundin/dem Kunden hierdurch Kosten entstehen würden.

Um die einwandfreie Funktion des Geräts sicherzustellen, kontaktieren die Mitarbeitenden der Stadt die Kundin/den Kunden telefonisch jeweils nach 90 Tagen, in denen das Gerät keinen Alarm ausgelöst hat, um einen Test des Senders durchzuführen.

Im Falle eines (automatischen) Notrufs begeben sich die Mitarbeitenden der Stadt nicht selbst zum Wohnsitz der Kundin/des Kunden. In einer solchen Situation wird stets bevorzugt, dass sich Kontaktpersonen zum Wohnsitz der Kundin/des Kunden begeben. Die Kundin/der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Einsatzes des *Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours*, um Zweifel zu beseitigen, dieser der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann.

Bei Eingang einer Warnmeldung seitens der Kundin/des Kunden gehen die Mitarbeitenden der Stadt wie folgt vor:

### Vorgehensweise für den Fall, dass die Kundin/der Kunde antwortet:

- Kontaktaufnahme mit der von der Kundin/dem Kunden angegebenen Kontaktperson
- Kontaktaufnahme mit der/den professionellen Kontaktperson(en)
  - o häuslicher Hilfs- und Pflegedienst
  - o Hausärztin/Hausarzt
  - o andere
  - o Kontaktaufnahme mit dem Rettungsdienst (Rettungswagen/Feuerwehr)

#### Vorgehensweise für den Fall, dass die Kundin/der Kunde nicht antwortet:

- Kontaktaufnahme mit der von der Kundin/dem Kunden angegebenen Kontaktperson
- Kontaktaufnahme mit der/den professionellen Kontaktperson(en)
  - o häuslicher Hilfs- und Pflegedienst
  - o Hausärztin/Hausarzt
  - o andere
  - o Kontaktaufnahme mit dem Rettungsdienst (Rettungswagen/Feuerwehr)
- Kontaktaufnahme mit dem Rettungsdienst, sofern nicht aus persönlichen Gründen anders vereinbart

#### Vorgehensweise bei einem automatischen Notruf (passiver Alarm):

- Kontaktaufnahme mit der Kundin/dem Kunden
- Kontaktaufnahme mit der von der Kundin/dem Kunden angegebenen Kontaktperson
- Kontaktaufnahme mit der/den professionellen Kontaktperson(en)
  - o häuslicher Hilfs- und Pflegedienst
  - o Hausärztin/Hausarzt
  - o andere

Die Mitarbeitenden der Stadt wenden diese Vorgehensweise für die Dauer von einer Stunde an, wobei stets der Einsatz von Kontaktpersonen bevorzugt wird. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums keine Informationen vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, das *Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours* zur Beseitigung jedweder Zweifel hinzuziehen. Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Einsatz der Rettungsdienste in Rechnung gestellt werden kann.

#### Vorgehensweise bei einer technischen Meldung des Telealarm-Geräts:

- Kontaktaufnahme mit der Kundin/dem Kunden, um den Zustand des Geräts per Fernzugriff zu überprüfen (korrekter Anschluss des Geräts, ggf. Stromausfall in der Wohnimmobilie, korrekte Funktionsweise der Telefonleitung, Zustand der Fritzbox (Stromanschluss und WLAN-Netz) usw.)
- Kontaktaufnahme mit der/den Kontaktperson(en), wenn die Kundin/der Kunde diese Überprüfungen nicht selbst vornehmen kann
- Sollte ein technischer Einsatz erforderlich sein, erfolgt dieser innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen.

### Fristen für technische Einsätze:

Sender verloren/funktioniert nicht:	24 Stunden
Sender defekt (Gehäuse, Armband):	5 Werktage
Hinzufügen von Ausrüstung:	5 Werktage
Änderung der Anlage:	5 Werktage

Die Kundin/der Kunde wird darüber informiert, dass die Stadt im Falle der Verweigerung eines schnellstmöglichen technischen Einsatzes keine Verantwortung für nicht abgesetzte Notrufe übernimmt.

### Bereitstellung der Wohnungsschlüssel

Die Stadt erklärt, dass

- die Schlüssel der Kundin/des Kunden an einem sicheren Ort aufbewahrt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu verhindern;
- die bereitgestellten Schlüssel ausschließlich im Rahmen der Betreuung der Kundin/des Kunden bzw. in Notfällen verwendet werden;
- die Kosten im Falle eines Verlustes der Schlüssel nicht übernommen werden und die Stadt auch nicht für körperliche oder seelische Schäden aufkommt, die durch einen solchen Verlust entstehen können (Einbruch, Diebstahl in der Wohnung usw.);
- die Kosten nicht übernommen werden, die anfallen, wenn sich die Stadt im Rahmen eines (automatischen) Notrufs gewaltsam Zutritt zur Wohnimmobilie verschaffen muss, da sie aufgrund eines Schlosswechsels nicht über die geeigneten Schlüssel verfügt.

### **Technische Einschränkungen bei einem Abonnement des mobilen Warnsystems**

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass das mobile Warnsystem auf das Staatsgebiet beschränkt ist und im Ausland nicht funktioniert.

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass Störungen oder Ausfälle des mobilen Warnsystems auf folgende Ursachen zurückzuführen sein können:

- Funktionsstörungen der GSM-Technologie (z. B. mangelnde Netzabdeckung, Netzunterbrechung, Netzüberlastung, Netzstörungen usw.),
- Funktionsstörungen der GPS-Positionierungstechnologie (z. B. Verringerung der Reichweite der an der Übertragung der GPS-Signale beteiligten Satelliten, Übertragung fehlerhafter Standortdaten, ungenaue Standortdaten usw.),
- unsachgemäße Verwendung des mobilen Warnsystems durch die Kundin/den Kunden oder Dritte,

- Defekte des mobilen Warnsystems der Kundin/des Kunden, wie z. B. ein Defekt der für die ordnungsgemäße Funktion des Systems erforderlichen Antennen.

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass zwischen dem Senden des Warnsignals und dem Empfangen des Warnsignals bzw. der Lokalisierung des Standorts der Kundin/des Kunden bzw. der Nutzerin/des Nutzers durch die Stadt eine variable Zeitspanne vergehen kann. Diese Elemente, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, sind von der Funktionsweise der Mobiltelefonie (GSM) bzw. der Standortbestimmung (GPS) abhängig.

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass bestimmte Parameter Anomalien, Fehlfunktionen oder Unterbrechungen des Dienstes verursachen können, darunter insbesondere: höhere Gewalt, zufällige Ereignisse oder andere fremde Ursache (z. B. starke Niederschläge, dichter Wald, intensive Urbanisierung, Durchfahrt durch einen Tunnel, Fahrt mit einem Aufzug, große Einkaufszentren, Gebäude, Wohnanlagen, Häuser; die Aufzählung ist nicht erschöpfend).

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass das mobile Warnsystem möglicherweise keine korrekten/genauen Standortdaten aussendet, wenn sie/er sich in einem Gebäude (Haus, Wohnanlage, großes Einkaufszentrum; die Aufzählung ist nicht erschöpfend) befindet, da in diesem Fall die Funktion der GPS-Positionierungstechnologie gestört sein kann (fehlender Signalempfang). Auch ein Notruf kann unter solchen Bedingungen aufgrund des fehlenden Mobilfunknetzes möglicherweise nicht abgesetzt werden.

### **Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg zuständig.

Die Kundin/der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden innerhalb von **drei** Monaten nach dem Ereignis, das Anlass zur Beschwerde gibt, beim *Service Seniors* der Stadt einzureichen sind.

### **Schutz personenbezogener Daten**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten weist die Stadt Luxemburg als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle darauf hin, dass die Daten und Informationen, die bei der Anmeldung als Kundin/Kunde des Telealarm-Dienstes der Stadt erhoben werden, von ihren Dienststellen verarbeitet werden. Die mit dem

Betrieb des Telealarm-Dienstes betraute Abteilung sowie ihre Telefonzentrale sind für die Verwaltung und Nachverfolgung von Anfragen für dringende Einsätze gemäß den geltenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zuständig.

Die Kundin/der Kunde ist darüber in Kenntnis und akzeptiert als Voraussetzung für die Einrichtung des Dienstes die Aufzeichnung und Speicherung von mündlichen Mitteilungen und Meldungen, die an die Telefonzentrale gerichtet werden. Die Möglichkeit, Tonaufzeichnungen erneut abzuspielen und gesendete Mitteilungen erneut zu lesen, dient dem Zweck, Zweifel auszuräumen und so falsche Entscheidungen in einer Notsituation zu verhindern. Die erneute Überprüfung der Aufzeichnungen kann auch dazu dienen, die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung nachzuweisen.

Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Bedarfsfall personenbezogene Daten zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren ausgetauscht und weitergegeben werden, wobei diese Weitergabe bzw. dieser Austausch personenbezogener Daten strikt auf die unerlässlichen spezifischen Bedürfnisse der angeforderten Intervention beschränkt ist.

Die verarbeiteten Daten werden von der Stadt an verschiedene Empfänger weitergegeben, darunter: die Kontaktpersonen, das CGDIS sowie gegebenenfalls die Großherzogliche Polizei, das eingreifende medizinische und Pflegepersonal sowie sonstige Dritte, die im Notfall eingreifen müssen und bei der Ausführung ihrer Aufgabe personenbezogene Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) benötigen, das Unternehmen, das mit der Wartung und Instandhaltung des Geräts beauftragt ist, sowie das Sozialamt (Office social) der Stadt Luxemburg.

Sofern eine dringende Notwendigkeit besteht, kann die Stadt die Daten und Informationen der Kundin/des Kunden mit den am Notruf beteiligten medizinischen Fachkräften teilen.

Ein Informationsblatt („Fiche de transmission“) mit den persönlichen Gesundheitsdaten und Medikamentenallergien der Kundin/des Kunden kann im Rahmen der vorstehend erwähnten Notfalleinsätze auf sichere Weise eingesehen oder übermittelt werden.

Wenn die Kundin/der Kunde ein mobiles Notrufgerät ausgewählt hat und über ein solches verfügt, erklärt sie/er sich mit der Ortungsfunktionalität des mobilen Notrufsystems sowie mit der Speicherung, der Weitergabe und dem Austausch von Ortungsdaten zwischen den verschiedenen oben genannten Beteiligten im Bedarfsfall einverstanden. Die Verarbeitung von Ortungsdaten, die Speicherung, die Weitergabe bzw. der Austausch personenbezogener Daten sind strikt auf die unerlässlichen spezifischen Bedürfnisse der angeforderten Notfallintervention beschränkt.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der mit der Verarbeitung angestrebten Zwecke notwendig ist. Gemäß den geltenden Vorschriften und um die Effizienz der Betreuung der Kundin/des Kunden zu verbessern, legt die Stadt für die Kundin/den Kunden eine persönliche Akte an. Zu statistischen und Forschungszwecken sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bewahrt die Stadt die persönliche Akte jeder Kundin/jedes Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Betreuungsvertrags auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten unwiderruflich vernichtet oder anonymisiert.

Für Auskünfte zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die bzw. den Datenschutzbeauftragte/n oder die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle:

Délégué à la protection des données  
(Datenschutzbeauftragte(r))  
42, place Guillaume II  
L-1648 Luxembourg  
oder  
dpo@vdl.lu

Administration Communale de la Ville  
de Luxembourg  
42, place Guillaume II  
L-1648 Luxembourg  
oder  
protectiondesdonnees@vdl.lu

Sie haben ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung sowie gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Außer in jenen Fällen, in denen eine Verarbeitung zwingend vorgenommen werden muss, haben Sie ein Recht auf Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Sie haben außerdem das Recht, aus berechtigten Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, außer die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.

Bei Beschwerden können Sie sich auch an die Nationale Kommission für den Datenschutz (*Commission Nationale pour la Protection des Données*) wenden: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Esch-sur-Alzette, [www.cnpd.lu](http://www.cnpd.lu).

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in Luxemburg, am \_\_\_\_\_.

Die Kundin/der Kunde

Die Stadt